

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 8. KAMMER

Az.: VG 8 K 472/16 und VG 8 K 489/16

Potsdam, den 24. Februar 2022

Beginn der Verhandlung: 10:05 Uhr

Ende der Verhandlung: 13:08 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. von Daniels
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold,
Richter am Verwaltungsgericht Horn,
ehrenamtliche Richterin Panthel und
ehrenamtliche Richterin Balfanz

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wird verzichtet; die Vorsitzende diktiert das Protokoll vorläufig auf Tonträger.

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

VG 8 K 472/16

des Herrn [REDACTED], 14552 Michendorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zeuschel & Schröder, Dortustraße 27,
14467 Potsdam, Az.: 1196-16,

VG 8 K 489/16

des Herrn [REDACTED], 14552 Michendorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zeuschel & Schröder, Dortustraße 27,
14467 Potsdam, Az.: 1188-16,

g e g e n

die Verbandsvorsteherin des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (WAZV), Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] 12203
Berlin, Az.: 16.23058,

erscheinen bei Aufruf der Sache im Verfahren **VG 8 K 472/16** sowie im Verfahren **VG 8 K 489/16**:

1. Herr Rechtsanwalt Zeuschel;
2. Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
3. die Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes, Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] unter Vorlage von Vollmachten, die zur Gerichtsakte genommen werden.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass beide Verfahren gemeinsam verhandelt werden.

Beschlossen und verkündet:

Die Verfahren **VG 8 K 472/16** und **VG 8 K 489/16** werden zur gemeinsamen Verhandlung miteinander verbunden.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden gemacht die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die weiteren beigezogenen Unterlagen und Auskünfte der Beklagten.

Die im Verfahren **VG 8 K 472/16** eingereichten Schriftsätze vom 9. Februar 2022, vom 16. Februar 2022 sowie vom 21. Februar 2022 nebst Anlagen werden hiermit auch in das Verfahren **VG 8 K 489/16** eingeführt und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

Die Vorsitzende und Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Frage, ob der Sachbericht ergänzungs- oder korrekturbedürftig sei, wird von den Erschienenen verneint.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Vorsitzende weist auf die Regelung in § 16 der Satzung aus dem Jahr 2009 hinsichtlich des Grundgebührenmaßstabs und die fehlende Linearität bei der Steigung der Grundgebühr im Rahmen des Zählermaßstabes hin.

Die Sitzung wird um 11:00 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11:17 Uhr fortgesetzt.

Es wird der Kostenpunkt der Eigenkapitalfinanzierung besprochen.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Kostenpunkt der Beiträge über 9.121.754 € (vergl. Anlage B 4 zum Schriftsatz vom 6. Februar 2017) erläuterungsbedürftig sei. Frau Müller vom Zweckverband führt hierzu aus:

„Der Wert von etwa 9 Mio. ergibt sich aufgrund einer Abschreibung der Beiträge über etwa 50 Jahre. Die Berechnung erfolgt hinsichtlich jedes einzelnen eingenommenen Beitrages. Der Wert entspricht in etwa auch dem Wert in dem testierten Jahresabschluss vom 31. Dezember 2014 (dort 10.656.182,90 €). Der Unterschied zu den höheren Restbuchwerten in der Nachberechnung zum hier relevanten Zeitraum folgt daraus, dass der neue Kalkulator eine andere Methode der Restbuchwertbestimmung der Beiträge angewendet hat.“

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich hier die Frage stellen dürfte, wie im vorliegenden Fall die Beiträge zutreffend hätte aufgelöst werden müssen.

Die Sitzung wird um 11:47 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12:02 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzung wird um 12:15 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12:34 Uhr fortgesetzt.

Nach einer Zwischenberatung der Kammer ergehen folgende Hinweise:

Die für die Gebührenerhebung zugrunde gelegte Satzung (BGKS 2009 nebst Änderungssatzungen) dürfte hinsichtlich der getroffenen Maßstabsregelung zu der Grundgebühr rechtlich fraglich sein. Hinsichtlich des geregelten Grundgebührenmaßstabs nach den Wohneinheiten stellt sich die Frage, ob die zu den Wirtschaftseinheiten getroffene Gewichtung ausreichend belegt ist. Insoweit wird auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hingewiesen. Ergänzend wird auch auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Bezug genommen.

Weiter dürfte die Ausgestaltung des Zählermaßstabes (hier Ersatzmaßstab zum Wohneinheitenmaßstab) rechtliche Bedenken aufwerfen. Eine Linearität der festgesetzten Grundgebührenträge in Abhängigkeit zu den Wasserzählergrößen (Werte Q_n bzw. Q_3) lässt sich nicht feststellen. Ein sachlicher Grund für eine solche Abweichung von der linearen Steigung dürfte möglicherweise nicht vorliegen, da der in Bezug genommene Trinkwasserbezug nicht durch Zahlenmaterial unterlegt worden ist. Auch insoweit wird auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 hingewiesen.

Zudem wird auf den Wortlaut der Maßstabsregelung und die angegebenen Zählergrößen (Anschlussnennwert der Trinkwassermesseinrichtung von kleiner oder gleich Q_n 2,5 bis 6) und der entsprechenden Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 5 hingewiesen (Wirtschaftseinheit mit einer größeren Trinkwassermesseinrichtung als Q_n 2,5). Darüber hinaus wäre auch die Zusammenfassung von verschiedenen Zählern in einer „Gebührengruppe“ zu prüfen.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass der Grundgebührenmaßstab mittlerweile geändert worden ist.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass eine möglicherweise unwirksame Satzung grundsätzlich nicht durch bloße Änderungssatzungen behoben werden kann.

Weiter weist das Gericht darauf hin, dass die in die Kalkulation eingestellte Eigenkapitalverzinsung zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglicherweise noch nicht plausibel dargelegt ist, da der Kostenpunkt im Einzelnen möglicherweise noch nicht rechnerisch nachvollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang verweist das Gericht auch auf die Berechnungen in der Nachberechnung zum fraglichen Erhebungszeitraum aus dem Jahr 2018. Sollten andere Beitragswerte für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung einzustellen sein, so dürfte dies möglicherweise zu einer Reduzierung des Gebührensatzes führen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen schlägt die Kammer für dieses sowie die vergleichbaren Verfahren folgenden außergerichtlichen Vergleich der Beteiligten vor:

1. Die jeweils in Rede stehende Gebührenforderung wird um 15 % reduziert.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie keine abgabenrechtlichen Nebenforderungen gegenüber den jeweils anderen Beteiligten geltend machen werden.
3. Die Kosten des Verfahrens übernimmt die Beklagte.
4. Die zu viel gezahlten Gebühren werden bis Ende April auf das Konto der Prozessbevollmächtigten der Kläger überwiesen.

Das Gericht weist darauf hin, dass sich der Wert von 15 % aus einer Gesamtbetrachtung ergibt. In diese Gesamtbetrachtung sind die mögliche Gebührenreduktion mit Blick auf eine möglicherweise derzeit zu hoch eingestellte Eigenkapitalverzinsung sowie das Prozessrisiko für den weiteren Fortgang des Verfahrens eingestellt worden.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger teilt mit, dass er in den verhandelten Verfahren sowie auch in den übrigen vergleichbaren anhängigen Verfahren diesen Vergleichsvorschlag mitträgt.

Die Beklagte erklärt, dass sie sich bis zum 11. März 2022 gegenüber dem Gericht positioniert, ob der Vergleich abgeschlossen werden kann.

Die Beteiligten stellen klar, dass dieser Vergleichsvorschlag für sämtliche anhängige Parallelverfahren gelten soll, die den Erhebungszeitraum 2014 bis 2016 sowie bis einschließlich 2018 betreffen. Bei den Beteiligten besteht zudem eine Vergleichsbereitschaft grundsätzlich auch für die weiteren anhängigen Gebührenverfahren (ab 2019 – 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019).

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger teilt mit, dass eine solche Vergleichsbereitschaft auch für diese folgenden Verfahren jetzt schon bejaht werden kann (entsprechend dem Vergleichsvorschlag des Gerichts).

Für den Fall, dass die Beteiligten sich in den beiden hiesigen Verfahren nicht einigen sollten, erklären sie sich mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin sowie einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird vertagt.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 13:08 Uhr, nachdem die Beteiligten bzw. ihre Vertreter erklärt hatten, keine weiteren Ausführungen zu wünschen.

Dr. von Daniels

F.d.R.d.Ü.v.T.

Heinrich

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Beglaubigt

Sterz

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

